

**Antrag auf Mitgliedschaft im
Radsportverein FROH Fulda e.V.**



FreeRide OstHessen (FROH)

Mitgliedsantrag

RSV FROH Fulda e.V.
Steinwandstraße 18a
36100 Petersberg-Steinau

Füllen Sie dieses Formular bitte sorgfältig aus.

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtstag: _____

PLZ / Ort _____

Straße HausNr. _____

Nationalität _____

Tel. privat _____

Tel. mobil _____

E-Mail: _____

Den Jahresbeitrag buchen Sie vom folgenden Konto ab

Bank / Konto-Inhaber _____ / _____

IBAN / BIC _____ / _____

Hiermit stelle ich den Antrag, ab _____ (Datum eintragen) als Mitglied im Radsportverein Froh Fulda e.V. geführt zu werden. Die Satzung (siehe Rückseite) des Vereins habe ich gelesen und erkenne ich an.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren einverstanden. Die Mitgliedsbeiträge finden Sie auf der Rückseite dieses Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift (bei minderjährigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „RSV Froh Fulda“. (Mit Änderung vom 18.02.2008)
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. (Registerblatt VR 2220, Amtsgericht Fulda, Ersteintrag am 12.03.2008)

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Fulda.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports als Möglichkeit, insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport und soll den Leistungssport in durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Bereichen fördern.

Den Mitgliedern sollen geeignete und regelmäßige Trainingsmöglichkeiten angeboten werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck „auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Email oder Veröffentlichung auf der für Mitglieder zugänglichen Internetseite durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 6 Monaten. Gründungsmitglieder sind ab Tag der Vereinsgründung wahlberechtigt.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(5) Um beschlussfähig zu sein, ist eine Teilnahme von mindestens 3 Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung eines gemeinnützigen Sportvereins zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Zusatz zum Antrag auf Mitgliedschaft im RSV FROH Fulda e.V.

Ich mache meine Mitgliedschaft im RSV FROH Fulda e.V. von folgenden Bedingungen abhängig.

- (1.) Sie haben der Kündigung der Stadt Fulda erfolgreich widersprochen und sind noch im Besitz des Geländes in der Steubenallee.
- (2.) Ich fordere in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die folgenden Satzungsänderungen zur Abstimmung in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - (2.1) §1 der Satzung soll folgenden Zusatz erhalten:
Das vorrangige Ziel des Vereins ist der Aufbau und die Pflege eines Übungsgeländes.
 - (2.2) §3 der Satzung soll folgenden Zusatz erhalten:
**(5.) Außerdem verpflichtet sich jedes Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden zur Erzielung des vorrangigen Ziels des Vereins. Wenn die zu leistenden Arbeitsstunden bis zum Ende eines Geschäftsjahres nicht erbracht wurden, werden statt der Arbeitsstunden Ersatzzahlungen fällig.
Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie die Höhe der Ersatzzahlungen bestimmt die Mitgliederversammlung.**
 - (2.3) Wegfall des §9 Absatz 3 :
Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mindesten 6 Monaten. Gründungsmitglieder sind ab Tag der Vereinsgründung wahlberechtigt.

Sollten meine Bedingungen nicht berücksichtigt werden oder nicht zutreffen, ist meine Anmeldung hinfällig. Einen Anspruch auf einen Mitgliedsbeitrag besteht dann nicht.

Hiermit stelle ich gleichzeitig den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach §10 Ihrer Satzung.

Ort, Datum

Unterschrift (bei minderjährigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)